

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS OKTOBER 2024

Richtlinie 2011/95/EU, Richtlinie 2013/32/EU, Genfer Flüchtlingskonvention

Die diskriminierenden Maßnahmen des Taliban-Regimes gegen Frauen stellen Verfolgungshandlungen im Sinn von Art 9 Abs 1 lit b der RL 2011/95/EU dar.

EuGH vom 4.10.2024, C-608/22 und C-609/22, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ua (Afghanische Frauen)

Art 9 (Verfolgungshandlungen) in Kapitel III (Anerkennung als Flüchtling) der Richtlinie 2011/95/EU lautet:

„(1) Um als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention zu gelten, muss eine Handlung

a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der [am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten] Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [(im Folgenden: EMRK)] keine Abweichung zulässig ist, oder

b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.“

Art 4 (Prüfung der Tatsachen und Umstände) RL 2011/95/EU lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen. [...]

(3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;

b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;

c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;“

Zwei Frauen mit afghanischer Staatsangehörigkeit wenden sich vor dem VwGH gegen die Weigerung der österreichischen Behörden, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Sie machen geltend, die Situation der Frauen unter dem neuen Taliban-Regime in Afghanistan allein rechtfertige schon die Gewährung dieses Status.

Nach Ansicht des VwGH hat die Rückkehr dieses Regimes an die Macht im Jahr 2021 schwerwiegende Auswirkungen auf die Grundrechte von Frauen. Das Regime führe zahlreiche diskriminierende Maßnahmen ein, die etwa darin bestünden, dass Frauen keine rechtlichen Mittel zur Verfügung gestellt würden, um Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiratungen erhalten zu können, sie ihren Körper vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen hätten, ihnen der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen erschwert werde, ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt werde, sie einer Erwerbstätigkeit nicht oder in eingeschränktem Ausmaß nachgehen dürften, der Zugang zu Bildung eingeschränkt werde und sie vom politischen Leben ausgeschlossen würden.

Der VwGH ist der Auffassung, afghanische Frauen gehörten zu einer sozialen Gruppe iSv Art 10 Abs 1 lit d RL 2011/95/EU. Diese Frauen könnten in Afghanistan Verfolgungshandlungen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt sein. Deshalb fragt der VwGH an, ob die vorstehend beschriebenen diskriminierenden Maßnahmen in ihrer Gesamtheit als Verfolgungshandlungen eingestuft werden können, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen könnten (Art 9 Abs 1 lit b RL 2011/95/EU). Außerdem möchte er wissen, ob die zuständige nationale Behörde im Rahmen der individuellen Prüfung des Asylantrags einer afghanischen Frau andere Aspekte als deren Staatsangehörigkeit und Geschlecht berücksichtigen muss (vgl Art 4 Abs 3 RL 2011/95/EU).

Dazu führte der EuGH aus, dass einige der fraglichen Maßnahmen für sich genommen als Verfolgung im Sinn von Art 9 Abs 1 RL 2011/95/EU einzustufen sind, weil sie eine schwerwiegende Verletzung von Grundrechten darstellen. Dies gilt für die Zwangsverheiratung, die einer Form der Sklaverei gleichzustellen ist, und für den fehlenden Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die Formen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellen. Wenn man annimmt, dass es sich bei den anderen Maßnahmen für sich genommen im Hinblick auf die Einstufung als Verfolgung um keine ausreichend schwerwiegende Verletzung eines Grundrechts handelt, so stellen diese Maßnahmen nach Ansicht des EuGH in ihrer Gesamtheit doch eine solche Verfolgung dar. Aufgrund ihrer kumulativen Wirkung und ihrer bewussten und systematischen Anwendung führen sie dazu, dass in flagranter Weise die mit der Menschenwürde verbundenen Grundrechte vorenthalten werden. Art 9 Abs 1 lit b RL 2011/95/EU ist daher dahin auszulegen, dass unter den Begriff Verfolgungshandlung eine Kumulierung von Frauen diskriminierenden Maßnahmen fällt, die von einem Akteur, von dem Verfolgung ausgeht (siehe Art 6 RL

2011/95/EU) getroffen oder geduldet werden und insbesondere im Fehlen jedes rechtlichen Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiratungen, der Verpflichtung, ihren Körper vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen, der Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen sowie der Bewegungsfreiheit, dem Verbot oder der Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Verwehrung des Zugangs zu Bildung, dem Verbot, Sport auszuüben, und der Verwehrung der Teilhabe am politischen Leben bestehen, da diese Maßnahmen durch ihre kumulative Wirkung die durch Art 1 GRC gewährleistete Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des EuGH bei der individuellen Prüfung des Asylantrags einer Frau mit afghanischer Staatsangehörigkeit die Situation von Frauen unter dem derzeitigen Taliban-Regime zu berücksichtigen, wie sie insb in den Berichten der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) dargelegt wurde. Unter Berücksichtigung dieser Berichte können die zuständigen nationalen Behörden bei Anträgen auf internationalen Schutz, die von Frauen, die Staatsangehörige von Afghanistan sind, gestellt werden, davon ausgehen, dass es derzeit nicht erforderlich ist, bei der individuellen Prüfung der Situation einer Antragstellerin auf internationalen Schutz festzustellen, dass diese bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich und spezifisch Verfolgungshandlungen zu erleiden droht, sofern die Umstände hinsichtlich ihrer individuellen Lage wie ihre Staatsangehörigkeit oder ihr Geschlecht erwiesen sind. Art 4 Abs 3 RL 2011/95/EU ist daher dahin auszulegen, dass er die zuständige nationale Behörde nicht verpflichtet, bei der Feststellung, ob angesichts der im Herkunftsland einer Frau zum Zeitpunkt der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz vorherrschenden Bedingungen diskriminierende Maßnahmen, denen sie in diesem Land ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, Verfolgungshandlungen iSv Art 9 Abs 1 RL 2011/95/EU darstellen, im Rahmen der individuellen Prüfung dieses Antrags im Sinne von Art. 2 lit h der RL andere Aspekte ihrer persönlichen Umstände als ihr Geschlecht oder ihre Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 8 EMRK

Die Verabreichung von Blutkonserven an eine Zeugin Jehovas trotz gegenteiliger Patientenverfügung und die gerichtliche Genehmigung zur Durchführung der Behandlung nach einem Entscheidungsprozess, der dadurch beeinträchtigt war, dass wesentliche Informationen fehlten, führte dazu, dass die Patientin nicht in der Lage war, ihre Autonomie auszuüben und eine wichtige Lehre ihrer Religion zu befolgen, sodass eine Verletzung von Art 8 EMRK (angewendet und ausgelegt im Lichte des Art 9 EMRK) vorliegt.

EGMR (Große Kammer) vom 17.9.2024, BswNr 15541/20 | *Pindo Mulla gg Spanien*

Die Beschwerdeführerin (Bfin) ist eine Zeugin Jehovas. Ein zentraler Grundsatz ihres religiösen Glaubens ist die uneingeschränkte Ablehnung von Bluttransfusionen. Im Jahr 2017, nachdem ihr zu einer Operation geraten worden war, registrierte sie eine Patientenverfügung und errichtete eine Vorsorgevollmacht, in der sie jeweils festhielt, dass sie sich in jeder medizinischen Situation weigere, sich einer Bluttransfusion jeglicher Art zu unterziehen, selbst wenn ihr Leben in Gefahr wäre. Sie würde aber jede medizinische Behandlung akzeptieren,

die nicht die Verwendung von Blut beinhalte. Die Bfin hielt fest, dass sie die Vorsorgevollmacht mit sich führte. Die Patientenverfügung wurde im amtlichen Register für Patientenverfügungen von Kastilien und León hinterlegt und war für das Krankenhaus Soria über ein elektronisches System, das Gesundheitsdienstleister in der Region verwendeten, zugänglich.

Am 6. Juni 2018 wurde die Bfin mit schweren inneren Blutungen, die zu schwerer Anämie führten, in das Krankenhaus Soria eingeliefert. An diesem Abend sprach ein Arzt mit ihr über eine Bluttransfusion, die sie ablehnte. Sie drückte ihre Ablehnung in einer Einverständniserklärung aus, die sie und der Arzt unterschrieben. Das Dokument wurde Teil der Krankenakte der Bfin im Krankenhaus Soria. Am folgenden Tag wurde sie wegen Blutungen mit einem Krankenwagen in ein Krankenhaus in Madrid gebracht, das für alternative Behandlungsformen zu Bluttransfusionen bekannt ist. Sie stimmte der Verlegung zu, weil sie davon ausging, dass sie dort behandelt werden könnte, ohne auf eine Bluttransfusion angewiesen zu sein. Sie wurde von einem Arzt mit ihrer Krankenakte begleitet. Während der Fahrt informierte der Arzt die Ärzte im Krankenhaus in Madrid darüber, dass der Zustand der Bfin sehr ernst sei. Angesichts dieser Warnung kontaktierten die Anästhesisten dieses Krankenhauses die diensthabende Richterin und baten um Anweisungen, was zu tun sei, wenn die Bfin ankomme. Sie gaben an, dass die Bfin eine Zeugin Jehovas sei, dass sie mündlich ihre Ablehnung jeglicher Behandlung zum Ausdruck gebracht habe und dass ihr Zustand bei ihrer Ankunft sehr instabil sein würde. Die diensthabende Richterin, die weder die Identität der Bfin noch ihre genauen Wünsche kannte, übermittelte die Anfrage der Ärzte an einen Gerichtsmediziner und an die örtliche Staatsanwaltschaft und bat um deren Äußerung. Basierend auf den erhaltenen Informationen und aufgrund der Äußerungen genehmigte die diensthabende Richterin innerhalb von etwa einer Stunde alle erforderlichen medizinischen oder chirurgischen Eingriffe, die nötig seien, um das Leben der Bfin zu retten. Da die Situation als Notfall behandelt wurde, wurde im Krankenhaus nicht das übliche Einwilligungsprotokoll befolgt. Eine Operation wurde noch an diesem Tag durchgeführt und der Bfin wurden drei Transfusionen roter Blutkörperchen verabreicht. Die Bfin war über die Anordnung der diensthabenden Richterin nicht informiert, obwohl die Anordnung während ihrer Verlegung ins Krankenhaus eingeholt und festgehalten wurde, dass „sie bei Bewusstsein, orientiert und kooperativ“ war und obwohl sie, wie in den entsprechenden Aufzeichnungen vermerkt, auch noch bei vollem Bewusstsein war, als sie in den Operationssaal gebracht wurde. Da die Bfin glaubte, dass eine Behandlung ohne Bluttransfusionen durchgeführt würde, wiederholte sie ihre Ablehnung nicht und berief sich auch nicht auf ein schriftliches Dokument. Sie erfuhr von der genau durchgeführten Operation und den Transfusionen am Tag nach der Operation.

Die Bfin beantragte vor den nationalen Gerichten die Aufhebung der Entscheidung der diensthabenden Richterin. Die Entscheidung wurde im Berufungsverfahren bestätigt. Ihre anschließende amparo-Berufung wurde vom Verfassungsgericht für unzulässig erklärt.

Unter Berufung auf Art 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Art 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) EMRK rügt die Bfin, dass die nationalen Behörden ihre Ablehnung bestimmter medizinischer Behandlungen, die ihrer Ansicht nach in mehreren offiziellen Dokumenten klar festgehalten war, ignoriert hätten.

Die Kammer, der der Fall zugewiesen worden war, gab ihn am 4. Juli 2023 an die Große Kammer ab.

Im vorliegenden Fall waren die beiden Rechte, auf die sich die Bfin berief, das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit, sehr eng miteinander verknüpft: Die Wünsche der Bfin in Bezug auf die Behandlung ihrer Krankheit waren in ihrer Treue zu den einschlägigen Lehren ihrer Religionsgemeinschaft verwurzelt. Da es in erster Linie um die Autonomie und Selbstbestimmung der Patientin in Bezug auf die medizinische Behandlung ging, war der Fall unter dem Aspekt des „Privatlebens“ nach Art 8 EMRK zu prüfen, der im Lichte von Art 9 EMRK auszulegen und anzuwenden ist.

Eingriff in das Recht der Bfin auf Achtung des Privatlebens: Die Ärzte des Madrider Krankenhauses hatten festgestellt, dass sich die Bfin bei ihrer Ankunft in einer lebensbedrohlichen Situation befand und dass sie, um zu überleben, eine Operation benötigte, die wahrscheinlich Bluttransfusionen erforderte. Insoweit stellte der EGMR klar, dass seine Aufgabe in diesem Fall nicht darin bestand, die Beurteilung des Gesundheitszustands der Bfin durch das medizinische Fachpersonal oder deren Entscheidungen über die durchzuführende Behandlung in Frage zu stellen. Die Bfin hatte die Richtigkeit dieser Beurteilungen oder Entscheidungen auch vor keinem inländischen Gericht beanstandet. Der Eingriff, wie er vor den nationalen Behörden geltend gemacht wurde, war die Entscheidung der diensthabenden Richterin, eine Entscheidung, die in dem rechtlichen und faktischen Kontext zu betrachten ist, in dem sie ergangen war. In Anbetracht der Bedeutung der Verfahrensgarantien nach Art 8 EMRK untersuchte der EGMR, wie der Entscheidungsprozess eingeleitet, durchgeführt und überprüft wurde, um beurteilen zu können, ob die Autonomie der Bfin im Entscheidungsprozess ausreichend respektiert wurde.

Rechtmäßigkeit und Ziel des Eingriffs: Der Eingriff war im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgt und hatte mit dem Schutz der Gesundheit auch ein legitimes Ziel verfolgt.

Verhältnismäßigkeit des Eingriffs: Wie vom EGMR bereits festgestellt wurde, ist die Freiheit, eine bestimmte medizinische Behandlung anzunehmen oder abzulehnen, ein wesentlicher Bestandteil der Selbstbestimmung und persönlichen Autonomie. Ein mündiger erwachsener Patient könne frei über eine Operation oder medizinische Behandlung, einschließlich Bluttransfusionen, entscheiden. Da kein Schutzbedürfnis Dritter bestehe, habe sich der Staat eines Eingriffs in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen in Bezug auf die medizinische Versorgung zu enthalten. Da bei der Bfin eine unmittelbare Lebensgefahr festgestellt worden war, mussten auch die Grundsätze berücksichtigt werden, die der EGMR aus Art 2 EMRK über die positive Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Patienten abgeleitet hatte. Eine parallele Verpflichtung wurde aus Art 8 EMRK in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit der Patienten abgeleitet.

Der EGMR betonte die Notwendigkeit solider rechtlicher und institutioneller Garantien im jeweiligen Entscheidungsprozess, um sicherzustellen, dass eine Entscheidung von solcher Tragweite ausdrücklich, eindeutig, frei und in Kenntnis der Sachlage getroffen wird. Die Person müsse sich der Tragweite dessen, was sie verlange, wirklich bewusst sein und vor Druck und Missbrauch geschützt werden.

Der EGMR führte aus, wie in einer Notfallsituation die Autonomie eines Patienten mit dem Recht auf Leben in Einklang zu bringen ist. Die Entscheidung, eine lebensrettende Behandlung abzulehnen, müsse „klar, bestimmt und unmissverständlich“ sein und „die aktuelle Position des Patienten zu dieser Frage wiedergeben“. Wenn es irgendwelche berechtigten Gründe gebe, an einem dieser Aspekte zu zweifeln, dann seien die Angehörigen der Gesundheitsberufe verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den

Willen des Patienten zu ermitteln. Wenn Ärzte – oder ein nationales Gericht – trotz dieser Bemühungen nicht in der Lage seien, diesen eindeutig festzustellen, dann sei es ihre Pflicht, das Leben des Patienten zu schützen, indem sie die notwendige Behandlung vornehmen.

Der EGMR betonte, dass wenn ein Staat ein System von Patientenverfügungen einrichte, auf das sich die Patienten verlassen, es wichtig sei, dass dieses System auch wirksam funktioniere. Er stellte fest, dass die diensthabende Richterin nicht vollständig und korrekt informiert worden war und ihre Entscheidung daher auf sehr begrenzten, unrichtigen und unvollständigen Tatsachen beruhte. In dem Fax des Madrider Krankenhauses hatte es geheißen, die Patientin lehne „jede Art von Behandlung“ ab, und ihre Ablehnung sei nur mündlich geäußert worden. Die fehlenden Informationen in dem Fax hatten einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidung der zuständigen Richterin. Zudem war die entscheidende Frage, ob die Bfin noch in der Lage gewesen wäre, für sich selbst zu entscheiden, ausgeklammert und die Entscheidungsbefugnis auf die behandelnden Ärzte übertragen worden. Weder sie noch andere ihr nahestehende Personen waren vor der Operation über die Entscheidung der Richterin informiert worden.

Der EGMR stellte insbesondere fest, dass die Genehmigung der Behandlung das Ergebnis eines Entscheidungsprozesses war, der durch das Fehlen wesentlicher Informationen über die Dokumentation der Wünsche der Bfin, die in verschiedenen Formen und zu verschiedenen Zeitpunkten schriftlich festgehalten worden waren, beeinträchtigt worden war. Da weder die Bfin noch eine ihr nahestehende Person von der Entscheidung der zuständigen Richterin Kenntnis erhalten hatte, war es nicht möglich, dieses Versäumnis zu korrigieren. Weder diese noch die Frage ihrer Entscheidungsfähigkeit wurden im anschließenden Verfahren in angemessener Weise behandelt. Das nationale Berufungsgericht hatte bei der Abweisung der Klage der Bfin angenommen, dass sie in der Lage gewesen sei, zum relevanten Zeitpunkt ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern, aber dennoch bestätigt, dass die zuständige Richterin zu Recht die Behandlung genehmigt hatte, die erforderlich gewesen sei, um ihr Leben zu retten.

Darüber hinaus sei eine fehlende Unterschrift auf einer Kopie der Einwilligungserklärung, die die Bfin für das Berufungsverfahren vom Krankenhaus in Soria, in dem sie behandelt worden war, erhalten hatte, ein zentraler Punkt gewesen, der nicht geklärt worden sei. Das nationale System habe daher nicht angemessen auf die Beschwerde der Bfin, wonach ihre Wünsche zu Unrecht übergangen worden seien, reagiert. Diese Unzulänglichkeiten führten dazu, dass die Bfin nicht in der Lage war, ihre Autonomie auszuüben, um eine wichtige Lehre ihrer Religion zu befolgen, was eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 EMRK (angewendet und ausgelegt im Lichte des Art 9 EMRK) darstellte.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

§ 8a VwGVG, Art 130 B-VG, Art 6 EMRK, Art 47 GRC

Es verstößt gegen die in Art 130 B-VG zum Ausdruck kommende rechtsstaatliche Garantie des effektiven Zuganges zu verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz, die Gewährung von Verfahrenshilfe in verwaltungsgerichtlichen Verfahren unter allen Umständen auszuschließen, wenn es sich nicht um den Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1 EMRK oder des Art 47 GRC handelt.

VfGH vom 3.10.2024, G 3504/2023

Das LVwG wies einen Verfahrenshilfeantrag unter Hinweis auf den Wortlaut des § 8a Abs 1 VwGVG ab, weil die Gewährung der Verfahrenshilfe nicht in allen Verfahren der Verwaltungsgerichte in Betracht komme, sondern erfordere, dass der Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1 EMRK oder des Art 47 GRC eröffnet sei. Den Anträgen würden Verfahren betreffend den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrunde liegen, wobei die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht vom Begriff der „civil rights“ im Sinne des Art 6 EMRK erfasst sei. Zudem werde dieses – konkret afghanische Staatsangehörige betreffende – Verfahren nicht in Durchführung von Unionsrecht im Sinne des Art 51 Abs 1 GRC geführt, weshalb es auch nicht den Garantien des Art 47 GRC unterliege. Die Gewährung von Verfahrenshilfe sei daher weder auf Grund des Art 6 EMRK noch auf Grund des Art 47 GRC geboten. Da die von § 8a VwGVG geforderte Grundrechtsakzessorität damit nicht gegeben sei, seien die Anträge abzuweisen.

Dagegen erhoben die antragstellenden Parteien Beschwerde an den VfGH.

Nach Darstellung der Entstehungsgeschichte des § 8a VwGVG hält der VfGH zu dieser Bestimmung fest, dass § 8a Abs 1 VwGVG die Gewährung von Verfahrenshilfe in verwaltungsgerichtlichen Administrativverfahren davon abhängig macht, dass diese Verfahren im Anwendungsbereich des Art 6 EMRK bzw des Art 47 GRC liegen. Hierzu stellt sich nunmehr die Frage, ob dies mit rechtsstaatlichen Grundsätzen eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in Widerspruch stehe, zumal § 8a Abs 1 VwGVG damit in all jenen verwaltungsgerichtlichen Administrativverfahren, die dem Anwendungsbereich der genannten Grundrechte nicht unterfallen, gänzlich ausschließt, im Einzelfall Verfahrenshilfe zu gewähren.

Der VfGH erörtert sodann umfänglich die bestehende Rechtsprechung des EGMR zu Art 6 EMRK sowie des EuGH zu Art 47 GRC, wonach Zugang zu Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein muss. Dieses Gebot schließt, wie der EGMR in der Folge diesbezüglich konkretisierend dargelegt hat, mit ein, dass nicht nur dem Beschuldigten in einem strafrechtlichen Verfahren im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK, sondern auch der Partei in einem Verfahren vor einem Gericht („tribunal“) über zivilrechtliche Ansprüche gemäß Art 6 Abs 1 EMRK im Einzelfall bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Verfahrenshilfe gewährt werden muss, wenn etwa das Rechtsschutzbegehren komplexe (verfahrensrechtliche oder inhaltliche) Rechtsfragen aufwirft und der Rechtsschutzsuchende ohne einen (Rechts-)Beistand sein Rechtsschutzanliegen nicht wirksam vertreten kann. Unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung geht der EuGH davon aus, dass der in Art 47 GRC verankerte Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes ebenso im Einzelfall eine solche Prüfung erfordert, ob die Gewährung von Verfahrenshilfe in einem gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, damit der Rechtsschutzsuchende sein Anliegen wirksam vertreten kann.

Nach Wiedergabe seiner bisherigen (ständigen) Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen System des B-VG und zur Garantie des effektiven Zugangs zu (verwaltungs-)gerichtlichen Rechtsschutz hält der VfGH ferner fest, dass es daher im rechtsstaatlichen System des B-VG für den Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der (hoheitlichen) Verwaltung essentiell ist, dass der Rechtsschutzsuchende im verwaltungsgerichtlichen Verfahren seine Rechte wirksam vertreten kann. Dies folgt bereits daraus, dass „den Verwaltungsgerichten eine rechtsstaatliche Filterungsfunktion zukommt und die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes

im Instanzenzug seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur noch bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt“.

Der VfGH hält in der Folge fest, dass es im Einzelfall – unabhängig von der nach § 17 VwGVG in Verbindung mit § 13a AVG bestehenden Manuduktionspflicht – aber zur Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erforderlich sein kann, dass einer Partei bei Vorliegen entsprechender Bedürftigkeit und Fehlen von Mutwillen oder Aussichtslosigkeit ihres Rechtsschutzbegehrens Verfahrenshilfe gewährt wird, weil nur so in der konkreten Verfahrenskonstellation eine wirksame Vertretung ihrer Rechte angesichts der Komplexität der inhaltlichen oder verfahrensbezogenen Rechtsfragen, der Schwierigkeiten des konkreten Sachverhaltes oder zur Wahrung der Grundsätze eines fairen Verfahrens gewährleistet werden kann.

Der VfGH kommt vor diesem Hintergrund zum Ergebnis, dass es gegen die in Art 130 B-VG zum Ausdruck kommende rechtsstaatliche Garantie effektiven Zugangs zu verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz verstößt, die Gewährung von Verfahrenshilfe in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1 EMRK oder des Art 47 GRC unterfallen, unter allen Umständen auszuschließen. § 8a Abs 1 VwGVG ist daher verfassungswidrig, die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.3.2026 in Kraft.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 12 Abs 5 iVm Art 15 Abs 3, Art 23 Abs 1 lit e DSGVO

Datenschutzrechtlicher Anspruch eines Patienten auf kostenlose Kopie der gesamten Krankengeschichte.

OGH vom 27.8.2024, 6 Ob 233/23t

Die beklagte Gebietskörperschaft betreibt eine Krankenanstalt, in der der Kl stationär behandelt wurde. Um Ansprüche aus einem Arbeitsunfall geltend machen zu können, verlangte er von der Krankenanstalt eine Kopie seiner Krankengeschichte, verweigerte aber die Zahlung eines Kostenbeitrags. Die beklagte Krankenhausbetreiberin stützte ihre Berechtigung, ein Entgelt zu verlangen, auf das Wiener Krankenanstaltengesetz (WrKAG). Dieses sieht zwar für viele Fälle die kostenlose Übermittlung der Krankengeschichte vor – insb an einweisende oder weiterbehandelnde Ärzte –, erlaubt aber für die übrigen Fälle, ein Entgelt zu verrechnen.

Der OGH war in dieser Sache bereits einmal angerufen worden. Er sprach in seiner Vorentscheidung aus, dass natürliche Personen grundsätzlich einen Anspruch auf kostenlose Herausgabe einer ersten Kopie ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten haben; erst für wiederholte Anfragen kann ein Entgelt verrechnet werden. Bei einer Krankengeschichte handelt es sich um personenbezogene Daten. Allerdings konnte in der ersten Entscheidung noch nicht beurteilt werden, ob sich die Betreiberin der Krankenanstalt auf eine Ausnahme vom Recht auf eine kostenlose Erstkopie stützen konnte, konkret auf ein wichtiges öffentliches Interesse, wozu auch wirtschaftliche und finanzielle Interessen der öffentlichen Hand im Bereich der öffentlichen Gesundheit und sozialen Sicherheit zählen. Das Gericht erster Instanz musste daher weitere Feststellungen zum wirtschaftlichen Aufwand, der mit der Auskunftserteilung verbunden ist, treffen.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des OGH hatte auch der EuGH bereits ausgesprochen, dass das Recht auf eine kostenlose Erstkopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten die Krankengeschichte von Patient:innen erfasst.

Der OGH verneinte eine Ausnahme und sprach dem klagenden Patienten das Recht zu, eine Erstkopie seiner Krankengeschichte ohne Zahlung eines Kostenbeitrags zu erhalten. Ausgehend davon, dass die Einschränkungen der Betroffenenrechte nach Art 23 Abs 1 DSGVO restriktiv anzuwenden sind, was ausgehend von den zitierten Leitlinien des EDSA insb für die Berücksichtigung der Belastung öffentlicher Haushalte durch die (bloßen) Kosten der Auskunftserteilung gilt, sowie unter Berücksichtigung, dass die Anwendung des Art 23 Abs 1 lit e DSGVO nicht irgendein, sondern ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der öffentlichen Hand im Bereich der öffentlichen Gesundheit und sozialen Sicherheit verlangt, verleiht der geringe Anteil an den Verwaltungskosten, der durch Anfragen verursacht wird, denen nicht ohnehin unentgeltlich zu entsprechen ist, dem Interesse der Bekl an der weiteren Einhebung der Kostenbeiträge für die Zurverfügungstellung einer Erstkopie der Krankengeschichte ein nur geringes Gewicht. Dem steht das Interesse der Patienten einer Krankenanstalt gegenüber, auf ihre eigenen Behandlungsunterlagen zur Gänze selbst und nicht vermittelt durch ihren behandelnden (niedergelassenen) Arzt Zugriff zu haben, um in die Lage versetzt zu sein, diese selbst anderen – etwa weiteren Ärzten oder auch Rechtsvertretern im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen – zur Verfügung stellen zu können. Dass die für Krankenanstalten investierten Mittel alternativ (besser) für die unmittelbare Patientenbetreuung als für die Erstellung von Kopien der Patientendaten eingesetzt werden könnten, ist angesichts des verhältnismäßig geringen Anteils an den Verwaltungsausgaben der Bekl für die von ihr betriebenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nicht geeignet, ein ausreichend gewichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse des Mitgliedstaats iSd Art 23 Abs 1 lit e DSGVO zu begründen, das die Einschränkung der Betroffenenrechte (des Rechts der Patienten auf eine kostenlose Erstkopie) iSd Art 23 Abs 1 DSGVO als verhältnismäßig erscheinen ließe.